
Richtlinien der Stadt Leonberg zur Förderung von Vereinen

vom 4. Mai 2004
mit Änderungen zuletzt vom 25.02.2016

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- § 2 Weitere Förderungsvoraussetzungen

II. Erbbaurechte

- § 3 Gewährung von Erbbaurechten

III. Zuschussarten

- § 4 Zuschüsse zu den Betriebskosten von Vereinsanlagen
- § 5 Zuschüsse zu Baumaßnahmen
- § 6 Zuschüsse zu Beschaffungen beweglicher Güter
- § 7 Besondere Voraussetzungen und Verfahren für Zuschüsse zu Baumaßnahmen und Beschaffungen

IV. Weiterbildung

- § 8 Schulung von Vereinsfunktionären

V. Förderung von Leistungssport und besonderen Leistungen von Musikvereinen, Chören und vergleichbaren Gruppen

- § 9 Die Bezuschussung von Leistungssport bzw. die Teilnahme von Kulturvereinen an überregionalen Vergleichen

VI. Förderung durch Überlassung städtischer Einrichtungen oder Erlassung städtischer Gebühren

- § 10 Überlassung städtischer Räume zur Erfüllung des Vereinszwecks
- § 11 Überlassung der Stadthalle für öffentliche Veranstaltungen

VII. Sonstige Förderung der Turn- und Sportvereine

- § 12 Besondere finanzielle Förderung der Turn- und Sportvereine mit eigenen Sportanlagen (pauschale Grundförderung)
- § 13 Finanzielle Förderung von Sondersportanlagen der Vereine
- § 14 Besondere Förderungsvoraussetzungen

VIII. Finanzielle Förderung kultureller Aktivitäten der Vereine

- § 15 Beteiligung der Stadt am Abmangel von Veranstaltungen

IX. Finanzielle Förderung der Jugendarbeit

- § 16 Allgemeines und Zuständigkeit
- § 17 Bemessungsgrundlagen

-
- § 18 Zuschusshöhe
 - § 19 Zuschussverfahren
 - X. Finanzielle Förderung der Ausbildung junger Musiker aus den Musikvereinen
 - § 20 Ausbildung junger Musiker aus den Musikvereinen in der Jugendmusikschule
 - XI. Jubiläumsgaben der Stadt Leonberg an Vereine
 - § 21 Jubiläumsgaben
 - XII. Schlussbestimmungen
 - § 22 Ausschluss von Doppelförderungen
 - § 23 Ausnahmen
 - § 24 Widerruf
 - § 25 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien können Vereine (gemeinnützige Vereine, gemeinnützte Organisationen, die ihren Sitz in Leonberg haben, und vergleichbare sport- und kulturtreibende Gruppen aus Leonberg) unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

1. Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen.
2. Das öffentliche Interesse muss die durch den Vereinszweck verfolgten Privatinteressen übersteigen.
3. Der Verein muss das ganze Jahr in Leonberg tätig sein und in der Regel jährlich mindestens einmal eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Stadt bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken.
4. Betriebssportgruppen sowie Vereine, bei denen mehr als 50 % der Mitglieder beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind, erhalten keine Förderung.
5. Träger der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege, die eine Förderung vom Amt für Jugend, Familie und Schule (JFS) erhalten, bekommen keine Förderung nach dieser Richtlinie, außer den Zuschuss nach § 11.
6. Vereine mit einem Anteil an auswärtigen, d.h. von nicht mit Hauptwohnsitz Leonberg gemeldeten Mitgliedern von mehr als 50 v. H. werden grundsätzlich nicht gefördert.
7. Die Förderung beginnt in der Regel am 1. Januar des Jahres, in dem der Verein das zweite Jahr besteht bzw. das zweite Jahr die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.
8. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Beträge können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2**Weitere Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Vereine können eine Förderung (Grundstück in kostenloser Erbpacht, Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen, pauschale Grundförderung der Sportanlagen) nur erhalten, wenn sie ihre eigenen, hierfür geeigneten Anlagen für den Schulsport und für städtische Veranstaltungen in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung stellen. Anfallende Betriebskosten werden im Rahmen gesonderter Vereinbarungen pauschal abgegolten.
- (2) Weitere Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass der antragstellende Verein einen Monatsbeitrag von mindestens 2,50 EUR je erwachsenes Mitglied erhebt.

II. Erbbaurechte**§ 3****Gewährung von Erbbaurechten**

Soweit die Stadt über geeignete Grundstücke verfügt, kann sie diese den städtischen Vereinen zum Bau von Vereinsanlagen im Wege des Erbbaurechts kostenlos zur Verfügung stellen. Die sonstigen Modalitäten werden durch den Gemeinderat im Rahmen eines einheitlichen Vertragsmusters festgelegt.

III. Zuschussarten**§ 4****Zuschüsse zu den Betriebskosten von Vereinsanlagen**

- (1) Zu den Betriebskosten vereinseigener und zu Vereinszwecken angemieteter Anlagen erhalten die Vereine auf Nachweis einen Zuschuss in Höhe von 40 % der tatsächlichen Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasser/Abwasser, soweit sie in ausschließlich zum ideellen Vereinszweck genutzten Räumen und Freiflächen anfallen. Bei gemischten Nutzungen sind nur die Anteile der Kosten zuschussfähig, die der ideellen Nutzung zuzurechnen sind. Vereine, die eine Energieberatung durchführen und einen Zeitplan für die Umsetzung vorlegen, erhalten vorläufig weiterhin 50% der Aufwendungen.
- (2) Dabei wird bei Vereinen, bei denen die Unterhaltungskosten weniger als 5.100 EUR (brutto) betragen, der Zuschuss aus dem nachgewiesenen Bruttobetrag berechnet. Bei Vereinen, deren Aufwand die Summe von 5.100 EUR (brutto) überschreitet, wird der Zuschuss vom Nettobetrag berechnet.
- (3) Bei Vereinen, bei denen der Zuschuss aus dem Nettobetrag berechnet wird, kann jedoch nach Vorlage eines Bescheids des Finanzamtes oder eines vereidigten Steuerberaters über die Höhe des erfolgten Vorsteuerabzugs, die nicht ersetzte Mehrwertsteuer nachträglich bezuschusst werden. Der Antrag auf Bezuschussung dieser Mehrwertsteueranteile muss bei der Stadt Leonberg spätestens ein Jahr nach Auszahlung des Betriebskostenzuschusses eingehen.
- (4) Die Zuschüsse werden auf der Basis der nachgewiesenen Kosten des dem Zuschussjahr vorausgehenden Kalenderjahres festgesetzt und für die drei dem Zuschussjahr folgenden Jahre in dieser Höhe festgeschrieben. Eine Neufestlegung des Zuschusses erfolgt regelmäßig alle 4 Jahre, d. h. die Verbräuche des letzten Jahres einer Festschreibungsperiode bilden jeweils die Basis für die erneute Festsetzung der Zuschüsse für die darauf folgenden 4 Jahre.

§ 5 Zuschüsse zu Baumaßnahmen

- (1) Baumaßnahmen werden gefördert, soweit die erstellten Anlagen überwiegend dem ideellen Vereinszweck dienen. Zuschüsse werden für zusammenhängende Maßnahmen ab einer Bau-
summe von 2.500 EUR(brutto) gewährt. Für Baumaßnahmen nach den Absätzen 6 a) und 6
b) und 6 c) wird die Höhe der zuschussfähigen Baukosten auf 127.000 EUR (brutto) begrenzt.
- (2) Wenn die Gesamtzuschusssumme der Anträge die vorhandenen Haushaltsmittel überschrei-
tet, wird von der Verwaltung festgelegt, mit welchem Prozentsatz die Baumaßnahmen geför-
dert werden.
- (3) Der Zuschuss beträgt bei Buchstabe 6 a) max. 10 % und bei den Buchstaben 6 b) und 6 c)
max. 20 %. Beim Buchstaben d) beträgt der Zuschuss im Zuge einer Einzelfallentscheidung
durch das zuständige Gremium des Gemeinderats max. 50 %.
- (4) Sind nach Aufteilung der Zuschüsse nach Ziffer (3) noch Mittel vorhanden, können Vereine, die
eine Energieberatung durchgeführt haben einen bis zu 10 % erhöhten Zuschuss erhalten,
wenn die Energieersparnis nachgewiesen werden kann. Diese zusätzliche Förderung ist auf
die Höhe der nachgewiesenen Herstellungskosten begrenzt und muss vom Verein im Antrag,
der vor der Inaussichtstellung abgegeben wird, beantragt werden. Insgesamt darf der Zu-
schuss 30 % der zuschussfähigen Baukosten nicht übersteigen.
Den erhöhten Zuschussprozentsatz können die Vereine nur für die Instandsetzung von Ge-
bäuden erhalten. Als begründende Unterlage ist eine Energieberatung mit daraus folgendem
Maßnahmenkatalog nachzuweisen. Die Verwaltung legt bei der Bewilligung in Absprache mit
dem Verein fest, bis wann diese Maßnahmen umgesetzt sein müssen. Auf Grund dieser Fest-
legung wird eine Vereinbarung zwischen Stadt und Verein erstellt.
- (5) Eigenleistungen der Vereinsmitglieder sind den förderfähigen Baukosten zuzurechnen und
müssen vom Antragsteller im Antrag vor der Inaussichtstellung geschätzt werden. Pro nach-
gewiesener Arbeitsstunde wird ein förderfähiger Betrag von 11,00 EUR anerkannt.
- (6) Zuschussfähig sind die Kosten folgender Baumaßnahmen:
 - a) Neu- und Erweiterungsbauten, Erschließungsmaßnahmen sowie Umbauten, soweit
durch sie Räume bzw. Anlagen geschaffen werden, die dem ideellen Vereinszweck
dienen.
 - b) Zuschussfähig sind auch Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten an Bauten,
soweit sie Räume bzw. Anlagen betreffen, welche dem ideellen Vereinszweck die-
nen. Dies gilt auch für Investitionen in angemieteten Räumen.
 - c) Zuschussfähig ist auch der Erwerb von Gebäuden und deren Umbau für den Ideel-
len Vereinszweck.
 - d) Zuschussfähig sind auch die Umbauten von Sportanlagen und Anlagen von Kultur-
vereinen, wenn die Investitionssumme höher als 127.000 EUR (brutto) ist und die
Bezuschussung der Maßnahme durch den Gemeinderat im Rahmen der Sportpoliti-
schen Ziele bewilligt wurde. Im Fall einer dringenden Großinvestition für den Umbau
einer Sportanlage, die nach dem Beschluss der Sportpolitischen Ziele notwendig
wird, können auf Antrag des Stadt Verband Sport die Sportpolitischen Ziele durch
einen Beschluss des Gemeinderats erweitert werden.
Zuschussfähig sind bei Großinvestitionen für den Umbau von Sportanlagen auch
Flächen oder Gebäude, die nicht direkt auf der Sportfläche, die umgebaut wird, lie-
gen bzw. stehen, wenn diese Flächen oder Gebäude zum Betrieb der Sportstätte
notwendig sind.
 - e) Zuschüsse zu Umbauten von Anlagen der Kulturvereine höher als 127.000 EUR
(brutto) bedürfen der Einzelfallentscheidung des Gemeinderats im Rahmen der
städtischen Finanzplanung.

- (7) Nicht zuschussfähige Baukosten sind die Kosten für:
- a) den Grunderwerb bzw. den Wert des Grund und Bodens beim Erwerb eines Gebäudes
 - b) die öffentlich rechtlichen Beiträge
 - c) Behelfsbauten
 - d) Wohnungen und Gaststätten

§ 6

Zuschüsse zu Beschaffungen beweglicher Güter

- (1) Für Beschaffungen beweglicher Güter im Einzelwert ab 150 EUR brutto werden Zuschüsse nur gewährt, wenn diese Güter dem ideellen Vereinszweck dienen. Der Zuschuss beträgt in der Regel 20 % der Beschaffungskosten. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Verbrauchsmitteln und kurzlebigen Gegenständen.
- (2) Wenn die Gesamtzuschusssumme der Anträge die vorhandenen Haushaltsmittel überschreitet, wird von der Verwaltung festgelegt, mit welchem Prozentsatz die Beschaffungen gefördert werden.

§ 7

Besondere Voraussetzungen und Verfahren für Zuschüsse zu Baumaßnahmen und Beschaffungen

- (1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Baumaßnahmen oder die Beschaffungen überwiegend dem ideellen Vereinszweck dienen. Soweit die Maßnahmen in Teilen nicht dem ideellen Vereinszweck dienen, werden die darauf entfallenden Kostenanteile aus der Bezuschussung ausgegliedert. Der bezuschusste Bau oder Gegenstand muss auf Dauer der Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung stehen.

Zuschüsse für Bauvorhaben oder Beschaffungen an Vereine, die nach den Richtlinien des Finanzamtes nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden nach dem Bruttobetrag der vorgelegten Belege berechnet. Soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, werden die Zuschüsse aus dem Nettobetrag zzgl. der nicht abzugsfähigen Vorsteueranteile berechnet.

- (2) Bauvorhaben müssen allen Vereinsmitgliedern zugänglich sein. Sie sollen auch der Öffentlichkeit zugänglich sein, wenn dadurch nicht die Erfüllung des Vereinszwecks erheblich behindert wird.
- (3) Vorläufige Zuschussanträge sind dem Amt für KESS spätestens bis zum 31. Januar des Zuschussjahres in ihrer Höhe und dem Zweck nach schriftlich anzukündigen. Die Vereine erhalten als Zwischennachricht eine Inaussichtstellung der Förderung ihres Projektes, in der die maximal förderbare Investitionssumme und der zu diesem Zeitpunkt mögliche Zuschussprozentsatz mitgeteilt werden. Sind zum Jahresende noch Mittel vorhanden, wird der in Aussicht gestellte Prozentsatz, falls er niedriger war als in § 5, Absatz 3 und in § 6 festgelegt, nachträglich entsprechend bis zur Höchstgrenze erhöht und ggf. auf bereits bewilligte Zuschüsse eine Nachzahlung gewährt.
- (4) Der endgültige Zuschussantrag für Baumaßnahmen ist grundsätzlich bis spätestens zum 30. Juni, für Beschaffungen bis zum 31. August des Zuschussjahres zu stellen, jedenfalls jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen oder Beschaffungen. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht mehr bezuschusst werden. Der Antrag muss schriftlich begründet sein. Die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen (Angebote, Schätzung der Eigenleistungen) muss der Verein dem Amt für KESS offenlegen. In einem Finanzierungsplan ist

darzustellen, dass das Bauvorhaben finanziert ist. Es erfolgt eine Bewilligung des Amt für KESS bzw. bei einer Investition nach § 5, Absatz 6 d) des zuständigen Gremiums des Gemeinderats. Eilige Projekte können vor den oben genannten Termin bewilligt werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Für Projekte, die vor der Inaussichtstellung durch das Amt für KESS begonnen werden müssen, kann eine Bau- bzw. Kauffreigabe durch das Amt für KESS erfolgen. In dieser Freigabe wird, nach Überprüfung durch das Amt für KESS die grundsätzliche Zuschussfähigkeit der Investition bescheinigt. Ein Zuschussprozentsatz kann jedoch noch nicht mitgeteilt werden. Der Verein kann sein Projekt beginnen ohne Folgen aufgrund § 7, Absatz 4, Satz 2 befürchten zu müssen.

- (5) Auf bewilligte Zuschüsse können Abschlagszahlungen nach Baufortschritt ausgezahlt werden. Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nur nach Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Vor der Schlusszahlung ist eine Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahmen vorzulegen. Weichen diese von den Angaben des Antrags ab, behält sich die Stadt eine Änderung der Zuschussentscheidung vor.
- (6) Die Stadt behält sich vor, mit dem Verein über den Zuschuss einen Vertrag zu schließen, um die Erhaltung des bezuschussten Vorhabens oder Gegenstandes für den Vereinszweck zu sichern bzw. ein Rückforderungsrecht festzulegen.

IV. Weiterbildung

§ 8

Schulung von Vereinsfunktionären

Für leitende Vereinsfunktionäre gibt es an der VHS Leonberg eine „Akademie für das Ehrenamt“. In dieser Reihe werden jährlich verschiedene Kurse angeboten, bei denen sich engagierte Vereinsmitglieder Grund- und Fachwissen aneignen können, das sie befähigt im modernen Vereinsmanagement konstruktiv mitwirken zu können oder sich für Führungsaufgaben zu qualifizieren.

Die Themen werden jährlich durch Vertreter der VHS, der Stadtverbände und des Amtes für KESS ausgewählt.

Die Gebühr der Kurse für die Vereinsmitglieder übernimmt die Stadt Leonberg aus Sportfördermitteln, die in den jeweiligen städtischen Haushalt eingestellt werden.

Die Kursteilnehmer werden durch ihren Verein angemeldet. Eine Teilnahme eines Funktionärs aus einem Leonberger Verein ist auch möglich, wenn der Teilnehmer nicht in Leonberg wohnhaft ist.

V. Förderung von Leistungssport und besonderen Leistungen von Musikvereinen, Chören und vergleichbaren Gruppen

§ 9

Die Bezuschussung von Leistungssport bzw. die Teilnahme von Kulturvereinen an überregionalen Vergleichen

- (1) Die Stadt Leonberg fördert Abteilungen/Monovereine, die Leistungssport betreiben, und Kulturvereine, die an überregionalen Vergleichen teilnehmen. Jährlich kann jede(r) Abteilung/Monoverein nur einmal bezuschusst werden, wobei die höchste Zuschusshöhe maßgebend ist. Die Vereine beantragen den Zuschuss bis zum 31. Januar, der dem Jahr folgt, an dem die/der Abteilung/Monoverein an einem überregionalen Vergleich teilgenommen hat. Bezuschusst werden 50 % der aufgewandten Kosten für Trainer Fahrkosten, Übernachtungskosten, sonstige Kosten.
Der höchstmögliche Zuschuss ist der unter Absatz (3) aufgeführte maximale Zuschuss für die jeweilige Leistungskategorie.

Kann ein(e) Abteilung/Monoverein ein Jahr nicht an überregionalen Vergleichen teilnehmen, gibt er in seinem Antrag den Grund (z.B. Verletzungen, Ausfall von Trainern usw.) an. Das Amt für KESS entscheidet gemeinsam mit dem jeweiligen Stadtverband, ob für dieses Jahr trotzdem ein Zuschuss bezahlt werden kann. Abteilungen/Monovereine, die an zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht an überregionalen Vergleichen teilgenommen haben, können den Zuschuss nicht beantragen.

(2) Abteilungen und Monovereine aus dem Jugend- und Aktivenbereich, die an überregionalen Meisterschaften/Vergleichen teilnehmen, werden nach folgenden Voraussetzungen in die Leistungsstufen 1-5 eingestuft:

a) bei Sportvereinen

1. Teilnahme von Abteilungen/Monovereinen an internationalen Meisterschaften/Vergleichen
2. Teilnahme von Abteilungen/Monovereinen an Deutschen Meisterschaften/Vergleichen
3. Teilnahme von Abteilungen/Monovereinen an Süddeutschen Meisterschaften/Vergleichen
4. Teilnahme von Abteilungen/Monovereinen an Landesmeisterschaften/Vergleichen
5. Teilnahme von Abteilungen/Monovereinen an Württembergischen Meisterschaften/Vergleichen

b) bei Musikvereinen und Chören

Teilnahme an überregionalen Vergleichen

(3) Höhe des jeweiligen Zuschusses

Leistungsstufe a) 1.	max. 4.000 €
Leistungsstufe a) 2.	max. 3.000 €
Leistungsstufe a) 3.	max. 1.500 €
Leistungsstufe a) 4.	max. 1.000 €
Leistungsstufe a) 5.	max. 750 €
Leistungsstufe b)	max. 1.500 €

(4) Überregionale Meisterschaften/Vergleiche, die in Leonberg stattfinden, werden durch Vergütung der Entgelte für Sportanlagen, Hallen oder Räume und Gewährung eines Zuschusses gefördert, über den im Einzelfall die Verwaltung entscheidet. Den Antrag für eine(n) überregionale Meisterschaft/überregionalen Vergleich müssen Vereine spätestens bis zum Ende des 1. Quartals des der Veranstaltung vorausgehenden Jahres beim Amt für KESS beantragen.

VI. Förderung durch Überlassung städtischer Einrichtungen oder Erlassung städtischer Gebühren

§ 10

Überlassung städtischer Räume zur Erfüllung des Vereinszwecks

(1) Die Stadt stellt den Vereinen zur Erfüllung ihres Vereinszwecks (z. B. Übungszwecke, Wettkämpfe u. ä.) geeignete städtische Räume (soweit vorhanden) - gerechnet nach Übungseinheiten (45 Minuten) - gegen Entgelt zur Verfügung. Für städtische Räume, die zur ausschließlichen Benutzung an einen Nutzer überlassen werden, muss ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen werden.

(2) Sowohl für die regelmäßigen Übungsstunden, als auch für Wettkampfveranstaltungen von Vereinen und vergleichbaren Gruppen wird ein Entgelt entsprechend der gültigen „Entgeltliste

für die Überlassung städtischer Räume“ erhoben. Die Entgelte sind nach drei Tarifen gegliedert, die den Jugendanteil in den Vereinen berücksichtigen:

Tarifgruppe 1	37,5 % und mehr Jugendanteil
Tarifgruppe 2	10,0 % bis 37,49 % Jugendanteil
Tarifgruppe 3	0,0 % bis 9,99 % Jugendanteil

- (3) In dem Entgelt ist die Nutzung der gesamten Ausstattung der Turn- und Mehrzweckhallen bzw. Veranstaltungsstätten enthalten.
- (4) Vereinen, die über 1.000 Übungszeiteinheiten pro Jahr nutzen, wird für alle darüber liegenden Übungszeiteinheiten ein Nachlass von 30 % je Übungszeiteinheit gewährt.
- (5) Vereine, die eine Hallenfläche für das ganze Jahr belegt haben, werden im Zeitraum vom 1. April bis 30. September dann von Entgeltzahlungen befreit, wenn die Sportler überwiegend im Freien trainieren.

§ 11

Überlassung der Stadthalle für öffentliche Veranstaltungen

Jeder Verein mit mehr als 50 Mitgliedern kann einmal jährlich eine gesellschaftliche oder kulturelle Veranstaltung in der Stadthalle abhalten. Die Vereine müssen die Anträge für die Zuschüsse zur Benutzung der Stadthalle bis zum 31. Juli des der Veranstaltung vorausgehenden Jahres schriftlich beim Amt für KESS anmelden. Zu den Kosten dieser Veranstaltung gewährt die Stadt auf Antrag einen Zuschuss, der das von der Stadthalle berechnete Nutzungsentgelt jedoch nicht übersteigen darf.

Für die Inanspruchnahme der Stadthalle gilt im Übrigen Folgendes:

- a) In der Stadthalle dürfen nur die nach der Benutzungsordnung zulässigen Veranstaltungen durchgeführt werden.
- b) Kein Verein hat Anspruch auf einen bestimmten Termin.
- c) Für die nach diesem Abschnitt geförderte Veranstaltung übernimmt die Stadt auch das Nutzungsentgelt für eine erforderliche Probe. Des Weiteren werden die Kosten entweder für den Aufbau oder für den Abbau ersetzt (höchstens jedoch 3 Stunden).
- d) Maßgebend sind im Übrigen die Bedingungen der Stadthalle.
- e) Für Vereinsveranstaltungen in der Stadthalle ersetzt die Stadt das Nutzungsentgelt nur für eine Veranstaltungsdauer von maximal 7 Stunden, höchstens jedoch bis 2.00 Uhr morgens. Für Veranstaltungen, die mehr als 7 Stunden andauern und über die Zeitbegrenzung von 2.00 Uhr morgens hinausgehen, trägt der jeweilige Veranstalter die entsprechenden Mehrkosten.
- f) Gehen mehr Anträge ein, als entsprechende Mittel vorhanden sind, entscheidet das Amt für KESS über die Vergabe der Zuschüsse.

VII. Sonstige Förderung der Turn- und Sportvereine

§ 12

Besondere finanzielle Förderung der Turn- und Sportvereine mit eigenen Sportanlagen (pauschale Grundförderung)

Zusätzlich zu der in § 4 aufgeführten Förderung erhalten die Turn- und Sportvereine folgende Zuschüsse:

- (1) Für die Unterhaltung von Dusch- bzw. Umkleieräume einen Zuschuss von 51,00 EUR je Dusch- oder Umkleideraum pro Jahr. Der Raum muss jedoch mindestens 12 qm groß sein.
- (2) Für die Unterhaltung vereinseigener Sporthallen wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 5,00 EUR/qm und Jahr gewährt.
- (3) Für die Unterhaltung der Sportfreiflächen erhalten die Turn- und Sportvereine folgende jährliche Pauschalbeträge:

Rasenspielfeld	:	4.600,00 EUR
Wiesenplätze für Trainingsbetrieb	:	2.300,00 EUR
Kunstrasenplätze	:	2.000,00 EUR
Tennisplätze	:	3.800,00 EUR
Rundlaufbahnen	:	750,00 EUR
Tartanplätze/Kleinspielfelder	:	500,00 EUR

Mit diesen Pauschalen sind alle Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Sportfreiflächen abgegolten. Die Zuschüsse nach § 4 der Richtlinie (Betriebskosten) werden zusätzlich zu den o. g. Pauschalen gewährt.

§ 13

Finanzielle Förderung von Sondersportanlagen der Vereine

Ausgenommen von der Regelung in § 2, Abs. 1, § 4 und § 12, Abs. (1)-(3) sind reitsport-, tennisport- und schießsporttreibende Vereine bzw. Abteilungen, deren vereinseigene Anlagen jährlich in folgender Höhe bezuschusst werden:

Reithallen	2,00 EUR/qm reine Sportfläche
Reitplätze	0,50 EUR/qm reine Sportfläche
Tennisplätze	460,00 EUR pro Spielfeld
Tennishallen	920,00 EUR pro Spielfeld
Schießanlagen	100,00 EUR pro Schießstand
Freibad Höfingen	Der Verein Bädle e.V. erhält 30 % der Kosten für Instandhaltungsarbeiten im Freibad Höfingen, deren Kosten im Einzelfall nicht weniger als 150 € (brutto) und im Höchstfall nicht mehr als 2.500 € (brutto) betragen dürfen. Die Aufwendungen sind an Hand von Originalrechnungen zu belegen und werden auf der Basis der nachgewiesenen Kosten des Vorjahres festgesetzt und jährlich ausbezahlt.

§ 14

Besondere Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung nach § 12 und § 13, Zeile 7 (Tennishallen) ist, dass der Verein die bezuschussten Sportflächen in zumutbarem Maße soweit als möglich auch Nichtvereinsmitgliedern öffnet und die Benutzungsgebühren nur so hoch ansetzt, dass sie die anteiligen Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Sportanlagen decken. Bei der Berechnung muss der Zuschuss nach § 13 vorab abgezogen werden.

VIII. Finanzielle Förderung kultureller Aktivitäten der Vereine

§ 15

Beteiligung der Stadt am Abmangel von Veranstaltungen

- (1) Zur gezielten Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Leonberg können für öffentliche, kulturell besonders wertvolle oder für Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse, mit

Ausnahme von geselligen Veranstaltungen, auf Antrag an die veranstaltenden Vereine Zuschüsse zum nachgewiesenen Abmangel, höchstens jedoch 500 EUR je Veranstaltung, bis zu zweimal jährlich oder 1.000 EUR für eine herausragende Veranstaltung im Jahr gewährt werden. Bei Vereinen, die für eine herausragende Veranstaltung 1.000 EUR Zuschuss erhalten haben, ist die Bezuschussung einer zweiten Veranstaltung nicht möglich. Dabei dürfen in den Aufwendungen zur Abmangelermittlung keine Entgelte für die Überlassung von städtischen Räumen enthalten sein.

- (2) Kulturelle Veranstaltungen, für die Zuschüsse zum Abmangel begehrt werden, müssen mit den übrigen Leonberger Vereinen und den Veranstaltungen der Stadt koordiniert sein. Der Antrag auf Abmangelzuschuss ist rechtzeitig vor der Veranstaltung zu stellen. Der Zuschuss wird vor der Veranstaltung zugesagt und als Höchstbetrag gewährt.

IX. Finanzielle Förderung der Jugendarbeit

§ 16

Allgemeines und Zuständigkeiten

Die Stadt Leonberg fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Jugendarbeit der Leonberger Vereine und Gruppen.

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind vom Zuschussempfänger gemeldete Jugendliche, die am 1. Januar des Zuschussjahres (§ 18, A), (1), § 18 B), (1), bzw. in dem Jahr, das dem Zuschussjahr vorausgeht (§ 18, C), (1), noch nicht 18 Jahre sind.

Zuständig für die Bewilligung der Zuschüsse ist das Amt für KESS.

§ 17

Bemessungsgrundlagen

Die Zuschüsse werden gewährt:

A) Bei Sportvereinen

(1) nach der Zahl der betreuten Jugendlichen

Die Zahl der Jugendlichen ist die Summe der dem Württembergischen Landes Sport Bund (WLSB) oder einem vergleichbaren Verband am 1. Januar des Zuschussjahres gemeldeten Jugendlichen. Bei nicht verbandsgebundenen Vereinen kann auch ein Auszug aus der Mitgliederliste des Vereins als Bemessungsgrundlage anerkannt werden.

(2) nach der Zahl der Jugendlichen in den Abteilungen

Die nach der Durchführung von Punkt (1) verbleibende Restsumme der im Haushaltsplan des entsprechenden Jahres bereitgestellten Mittel wird auf die in den Abteilungen der Vereine betreuten Jugendlichen verteilt. Hierzu wird eine Variable X € vom Amt für KESS festgelegt, mit der die Betreuung der Jugendlichen in den Abteilungen bezuschusst wird ($X \text{ €} \times \text{Anzahl der Jugendlichen in den Abteilungen}$ als Übungsleiterzuschuss). Bei Monovereinen wird die Zahl der nach (1) betreuten Jugendlichen als Multiplikator mit dem Pauschalzuschuss verwendet. Es ist Aufgabe des Stadt Verband Sport Leonberg, die gemeldeten Daten der Vereine und den von der Verwaltung errechneten Pauschalzuschuss zu überprüfen und für Sonderfälle eine Empfehlung an die Verwaltung weiterzuleiten.

B) Bei Kulturvereinen

(1) nach der Zahl der betreuten Jugendlichen

Die Zahl der betreuten Jugendlichen ist die Summe der am 1. Januar des Zuschussjahres an einen Verband gemeldeten Jugendlichen. Bei verbandsungebundenen Vereinen kann auch ein Auszug aus der Mitgliederliste zu Grunde gelegt werden.

(2) zur Mitfinanzierung von Honoraren für Jugendbetreuer (Übungsleiter, Gruppenleiter usw.)

Die nach der Durchführung von Punkt (1) verbleibende Restsumme der im Haushaltsplan des entsprechenden Jahres bereitgestellten Mittel wird zur Mitfinanzierung von Honoraren für Jugendbetreuer (Übungsleiter, Gruppenleiter usw.) verteilt. Dabei werden die Anzahl der Jugendlichen mit den Jahreswochenstunden (Übungswochen außerhalb der Ferien = 38) und einer Zahl X, die vom Stadtverband bestimmt wird, multipliziert und mit der Zahl 3 bei Musikgruppen, der Zahl 10 bei Chorgruppen und der Zahl 20 bei den anderen kulturtreibenden Gruppen ins Verhältnis gesetzt (dividiert).

Die anzuwendende Formel lautet:

a) Bei den Musikvereinen

$$\frac{\text{Anzahl der Jugendlichen} \times 38 \text{ Wochenstunden} \times X \text{ €}}{3}$$

b) Bei den Chören

$$\frac{\text{Anzahl der Jugendlichen} \times 38 \text{ Wochenstunden} \times X \text{ €}}{10}$$

c) Bei den übrigen Vereinen

$$\frac{\text{Anzahl der Jugendlichen} \times 38 \text{ Wochenstunden} \times X \text{ €}}{20}$$

C) Bei sonstigen Vereinen

(1) nach der Zahl der betreuten Jugendlichen

Die Zahl der Jugendlichen ist die Summe der vom Verein in dem Kalenderjahr, das dem Zuschussjahr vorausgeht, betreuten Jugendlichen. Als Nachweis wird ein Auszug aus der Mitgliederliste zu Grunde gelegt.

(2) zur Mitfinanzierung von Honoraren für Jugendbetreuer (Übungsleiter, Gruppenleiter usw.)

Wenn Honorare für Jugendbetreuer bezahlt werden, wird der Zuschuss nach der Formel bei B), (2), c) berechnet. Die Zahl X wird dabei vom Amt für KESS festgelegt. Der verbleibende Betrag aus der Gesamtzuschusssumme für Sonstige Vereine wird für die Leistungen nach C) Absatz 3 und C, Absatz 4 verwendet.

(3) zu den Defiziten von offenen Jugendangeboten

Offene Jugendangebote sind Veranstaltungen im Sinne des satzungsgemäßen Vereinszwecks, zu denen Jugendliche aus Leonberg öffentlich eingeladen werden. Nicht bezuschusst werden z.B. Nikolausfeiern, Weihnachtsfeiern, alle geselligen, alle vereinsinternen Veranstaltungen und Veranstaltungen, die nur in Gewinnabsicht gemacht werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Amt für Kultur, Erwachsenenbildung, Sport und Stadtmarketing (Amt für KESS) über die Anerkennung einer offenen Jugendveranstaltung.

Die Zuschusshöhe errechnet sich aus dem Betrag der anerkannten Aufwendungen des Antragstellers und dem vom Amt für KESS festgelegten Zuschussprozentsatz, der abhängig ist von den Vereinsanmeldungen nach C (1), C (2) und C (4), die zuerst berücksichtigt werden.

(4) zu den sächlichen und materiellen Kosten der Jugendarbeit

Diese Kosten der Jugendarbeit sind finanzielle Aufwendungen zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks. Materielle Aufwendungen, die nach § 5 und § 6 der Vereinsförderrichtlinien bezuschusst werden, können nicht als Jugendfördermittel bezuschusst werden. Materielle Aufwendungen der Jugendarbeit sind nur bis zu einem Einzelwert bis zu 150 EUR zuschussfähig. Sachliche Aufwendungen können z.B. Fortbildungsmaßnahmen der Jugendübungsleiter oder Fachliteratur sein. Der Prozentsatz der Bezuschussung der anerkannten Aufwendungen der sächlichen und materiellen Kosten wird vom Amt für KESS festgelegt und richtet sich nach den Vereinsmeldungen nach Absatz 1 – Absatz 4. Die Höhe des Zuschusses darf nicht mehr als 40 % der tatsächlich angefallenen Kosten betragen. Aufwendungen, die nur zum Teil der Jugendarbeit zugerechnet werden können, werden entsprechend dem Anteil der Jugendlichen im Verein bezuschusst.

Der Bezuschussung nach (3) und (4) werden die nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen des dem Zuschussjahr vorausgegangenen Kalenderjahres zu Grunde gelegt.

§ 18 Zuschusshöhe

Die Höhe der Zuschüsse nach § 17, A),(1), § 17 B), (1) und § 17 ,C), (1) wird wie folgt festgelegt:

Für jeden gemeldeten und betreuten Jugendlichen erhält der Verein einen einmaligen Betrag von 6,00 €

Die restlichen Teilzuschüsse werden nach § 17, A), (2), § 17 B (2), § 17, C), (2), (3) und (4) ermittelt.

§ 19 Zuschussverfahren

- (1) Die Zuschüsse können nur auf Grund schriftlicher Anträge gewährt werden. Dabei sind die von der Stadt Leonberg vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.
- (2) Die Angaben im Zuschussantrag müssen nachgewiesen werden. Bezüglich der Daten zu § 17, A), (1), § 17, B), (1) und § 17 C), (1) sind anhand von Verbandsstatistiken oder Auszüge aus den Vereinslisten notwendig.
Nach § 17 A), (2), § 17, B), (2) und § 17, C), (2) werden anhand der vom Verein im entsprechenden Formular gemeldeten und nachgewiesenen Zahl der Jugendlichen und dem Faktor X, der von dem jeweiligen Stadtverband, bzw. vom Amt für KESS (bei § 17, C), (2)) festgelegt. Der Zuschuss nach § 17 C), (3) und (4) muss mit Rechnungen belegt werden.
- (3) Der Antragssteller ist gegenüber der Stadt Leonberg zur Erteilung sämtlicher erforderlicher Auskünfte verpflichtet.
- (4) Die Stadtverbände sind im Rahmen Ihrer Beratung bezüglich der §§ 17, A), (1)+ (2), und § 17, B), (1) + (2), zur Verschwiegenheit über den Inhalt von Zuschussanträgen und Unterlagen gegenüber Unbefugten verpflichtet.
- (5) Die Auszahlungen der Zuschüsse sollen möglichst zeitnah nach der Zusendung der Vereins-

meldungen erfolgen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss nach dieser Richtlinie besteht nicht.

X. Finanzielle Förderung der Ausbildung junger Musiker aus den Musikvereinen

§ 20

Ausbildung junger Musiker der Musikvereine in der Jugendmusikschule

Die Leonberger Musikvereine (inklusive der Teilortmusikvereine) erhalten für junge Musiker, die in der JMS Leonberg ausgebildet werden, einen Zuschuss von 40 % der Unterrichtsgebühr. Die Vereine müssen in ihrem Antrag auf Zuschussgewährung die Zahlungen und die Namen, sowie das Alter der Schüler nachweisen. Zuschussfähig sind nur Unterrichtsgebühren für junge Musiker, die das 18. Lebensjahr zum Beginn des Kalenderjahres, für das die Förderung beantragt wird, noch nicht vollendet haben. Die seitens der Jugendmusikschule dafür zur Verfügung stehende Wochenstundenzahl ist begrenzt. Sie wird im Rahmen des Haushalts festgelegt.

XI. Jubiläumsgaben der Stadt Leonberg an Vereine

§ 21

Jubiläumsgaben

Bei der Gewährung von Jubiläumsgaben der Stadt Leonberg wird wie folgt verfahren:

1. Die Stadt Leonberg gewährt im Rahmen des Haushaltsplans an Vereine und vergleichbare Organisationen und Verbände, die ihren Sitz in Leonberg haben, anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Bestehens und bei „Sonstigen Jubiläen“ Jubiläumsgaben in folgender Höhe:

1.1 An Vereine bis 500 Mitglieder 5,00 EUR je Jahr

1.2 An Vereine über 500 Mitglieder und Vereine,
die in der Stadt eine besondere Bedeutung haben 9,00 EUR je Jahr

2. Bei „Sonstigen Jubiläen“, die von Vereinen begangen werden, gewährt die Stadt eine Jubiläumsgabe in Höhe von 50 % der Beträge nach 1.1 und 1.2. Bei „Sonstigen Jubiläen“ werden nur runde Jubiläen berücksichtigt (20, 30, 40, 60 usw.).

3. Die Jubiläumsgaben nach 1.1, 1.2 und 2. betragen mindestens 100,00 EUR und höchstens 900,00 EUR.

XII. Schlussbestimmungen

§ 22

Ausschluss von Doppelförderungen

Vereine, die aus Haushaltsmitteln der Stadt Leonberg Zuschüsse aus Einzelverträgen erhalten, bekommen darüber hinaus keine Zuschüsse nach dieser Richtlinie. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Zuschüsse zur Überlassung der Stadthalle für öffentliche Veranstaltungen nach § 11 dieser Richtlinie.

§ 23
Ausnahmen

Für Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Leonberg über Freiwilligkeitsleistungen.

§24
Widerruf

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden. Zu Unrecht ausbezahlte oder erlassene Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung der Förderung zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.

§25
In-Kraft-Treten

Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.